

Erfüllung die Sozialdemokratie es abhängig macht, ob und wie weit sie dieser Regierung die Unterstützung leiht.

Um die Angelegenheit zu verstehen, muß man sowohl den § 153 wie den ihm vorausgehenden § 152 der Gewerbeordnung im Zusammenhang kennen.

Auf den § 152 gründet sich das Koalitionsrecht der Arbeiter. Als man im Jahre 1868 die bis dahin bestehenden Verbote und Strafbestimmungen gegen die Koalitionen der Arbeiter aufhob, stellte dieser Paragraph es in seinem ersten Absatz den Arbeitern frei, zum Zweck der Erlangung günstiger Löhne und Arbeitsbedingungen Verabredungen zu treffen und Vereine zu bilden.

Während man im gewöhnlichen Leben nach Treu und Glauben versteht, daß Verträge und Verabredungen gehalten werden müssen, und auch die Befehlsgebung davon ausgeht, wird hier der Treubruch gegen die gewerkschaftliche Organisation unter Schutz genommen. Zwar gilt die Bestimmung dem Buchstaben nach für die Unternehmer wie für die Arbeiter.

Nun will auf der ersten Welle der § 153 nur verfallen, daß jemand durch körperlichen Zwang, durch Drohung, durch Ehrverletzung oder Verurteilung gezwungen werde, gegen seinen Willen einer Koalition beizutreten, oder verhindert werde, sich von ihr abzuwenden. Die Befreiung des freien Willens durch die genannten unehrerlichen Methoden ist doch nicht zu verteidigen!

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 187. Kriegswoche ist in nachstehender Übersicht dargestellt. Das erfolgreiche Wagnis der Berichte hierzu nicht eingetragenen von den Verwaltungsräten: Gotha, Helmstedt, Jümenau, Schmalbalde, Heide, Ketzten, Reibel-Schulau, St. Georgen und Zuffenhausen. Übersicht über die Zeit vom 24. Februar bis zum 2. März 1918.

beleidigung hinausgingen. Der § 153 sagt ja kein Wort von milderen Umständen, sondern bestimmt hart und dürr, daß zu Gefängnis, nicht zu Haft oder Geldstrafe, verurteilt werden muß — mit Gefängnis bis zu drei Monaten; Geldstrafe kann nur dann eintreten, wenn nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine noch höhere Strafe als drei Monate Gefängnis verurteilt ist.

So stellt § 153 einen Mehrschutz der Klassen- und Sozialdarstellung baren Verursachern unter den Arbeitern dar, gegenüber den gleichen Elementen unter den übrigen Schichten der Bevölkerung. Er muß das Ehrgefühl der organisierten Arbeiter auf das empfindlichste verletzen, er ist für ihr Gerechtigkeitsempfinden so ungeheuerlich, daß er, wie die Frankfurter Zeitung einmal schrieb, geradezu verheerend gewirkt hat.

Unser Verband in der 187. Kriegswoche

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 187. Kriegswoche ist in nachstehender Übersicht dargestellt.

Das erfolgreiche Wagnis der Berichte hierzu nicht eingetragenen von den Verwaltungsräten: Gotha, Helmstedt, Jümenau, Schmalbalde, Heide, Ketzten, Reibel-Schulau, St. Georgen und Zuffenhausen.

Übersicht über die Zeit vom 24. Februar bis zum 2. März 1918.

Table with 11 columns: Nr., Verwaltungsstellen, Mitgliederzahl, davon vom Heer, davon vom Land, davon vom Ausland, davon vom Krieg, davon vom Frieden, davon vom Ausland, davon vom Krieg, davon vom Frieden. Rows 1-11.

Zus. 406 | 9 | 11683 | 55 | 3196 | 1345 | 113767 | 838 | 0,20 | 4568

Einigkeit der im Saale der Woche zugeworfen, herausgenommen und vom Heer entlassen.

3 der Berichtswochen wurden (außer Verloren) 3823 neue Mitglieder aufgenommen. 790 Mitglieder wurden mehr zum Heer eingezogen als entlassen.

6419 Mitglieder = 1,55 v. G. waren krank gemeldet, an die 47935 A. Unterstützung ausbezahlt wurden.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Um Streitigkeiten zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag den 24. März der 13. Wochenbeitrag für die Zeit vom 24. bis 30. März 1918 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts genehmigt:

Der Verwaltungsrat Bergedorf vom 1. April an für die 1. und 2. Beitragsklasse 15 % für die 3. Beitragsklasse 5 % die Woche.

Der Verwaltungsrat Eilenburg von der 14. Beitragswoche an für die 1. Beitragsklasse 20 %, für die männlichen Mitglieder der 2. Beitragsklasse 15 %, für weibliche und jugendliche Mitglieder der 3. Beitragsklasse 10 % die Woche.

Der Verwaltungsrat Erlangen vom 1. April an für die 1. Beitragsklasse 20 %, für die 2. Beitragsklasse 15 %, für die weiblichen Mitglieder der 3. Beitragsklasse 10 % und für die jugendlichen Mitglieder der 3. Beitragsklasse 10 % die Woche.

Der Verwaltungsrat Hildesheim von der 14. Beitragswoche an in der 1., 2. und 3. Beitragsklasse 10 % die Woche.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung kassatischer Rechte zur Folge.

Ausgeschlossen werden nach § 22 des Statuts: Auf Antrag der Verwaltungsräte in Breslau: Der Schmied Paul Laad, geb. am 17. Mai 1859 zu Gr. Gützkow, Bach-Nr. 2674200, wegen Demissionation.

Auf Antrag der Verwaltungsräte in München: Der Arbeiter Theodor Brand, geb. am 21. September 1890 zu Gisinghausen, eingetretten am 20. August 1915 zu Schweinfurt, Bach-Nr. 2, wegen Unterbringung; Der Schmied Franz Sellner, geb. am 31. Januar 1889 zu Würzburg, eingetretten am 21. März 1917 zu München, Bach-Nr. 2673941, wegen Unterbringung.

Wieder aufgenommen wird: Auf Antrag der Verwaltungsräte in Großsch. Der Schmied Karl Hartwig, geb. am 6. September 1895 zu Hoda (306).

Schickungen an die Gewerkschaftliche Frauenzeitung sind nur an den Vorstand zu richten, nicht an die Redaktion, die an die Expedition der Metallarbeiter-Zeitung. Mit kollegialen Grüßen Der Vorstand.

Berichte

Hüttenarbeiter.

Nordenham. Metallwerke „Unterweser“ Friedrich August Hütte. Recht eigenartige Verhältnisse, die wohl so leicht in Deutschland nicht ihresgleichen finden dürften, herrschen bei der Firma Metallwerke „Unterweser“ Friedrich August Hütte bei Nordenham. Eine Gruppe von Arbeiterinnen und Arbeitern, die immer noch nicht aus den heutigen Verhältnissen gelernt haben und einem sogenannten Werkverein angehören, hindern mit allen Mitteln ihre nach Verbesserung der Lebenslage strebenden Mitarbeiter, diese Verbesserungen durchzuführen.

Metallarbeiter.

Helm. Die Jahresberichterstattung unserer Verwaltungsräte fand am 17. Februar im überfüllten Saale des Colonialhauses statt. Der Kassenbericht gab der Kassierer, Kollege Eschweiler, der ausführte, daß das finanzielle Ergebnis des Jahres 1917 geradezu ein glänzendes für die Verbandsverwaltung sei. Die Gesamteinnahmen der Hauptkassen betrugen im Jahre 1917 188.514,10 M., gegenüber 85.591,80 M. im Jahre 1916.

